



# Richtlinien für die Vergabe der Exkursionsförderung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz

Als Studierendenvertretung an der TU Graz sind wir sehr darum bemüht, die Studierenden an der TU Graz im Rahmen unserer Möglichkeiten bestmöglich zu entlasten. Exkursionen stellen eine große finanzielle Belastung für viele Studierende dar, die mithilfe dieses Fördertopfes etwas abgefedert werden sollen.

Beschlussfassung am: 04.06.2024

## § 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Exkursionsförderung der HTU Graz ist, dass die beantragende Person
  - a. ein Studium an der TU Graz betreibt,
  - b. im Sinne der Richtlinien unter § 2 sozial bedürftig ist,
  - c. bei der Exkursion handelt es sich um eine Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung im eigenen ordentlichen Studium bzw. einem Studium, bei dem das aktuelle Studium eine Voraussetzung ist.
- (2) Die beantragende Person muss durch die Vorlage einer Studienbestätigung für das Semester, in dem die Förderung beantragt wurde, beweisen, dass sie\*er ein Studium an der TU Graz betreibt.
- (3) Die beantragende Person muss dafür Sorge tragen, dass der Antrag vollständig ausgefüllt ist und alle Angaben im Antrag anhand der entsprechenden Unterlagen klar und offensichtlich nachgewiesen sind.
- (4) Auf die Gewährung von Exkursionsförderung seitens der HTU Graz besteht kein Rechtsanspruch.

## § 2 Soziale Bedürftigkeit

- (1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn das monatliche Einkommen (in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung) der\*des Studierenden die Armutgefährdungsschwelle aus dem Absatz 2 unterschreitet und das monatliche Einkommen die notwendigen monatlichen Ausgaben um weniger als 10% übersteigen.
- (2) Die Eventuelle Ersparnisse die über den Betrag aus dem Abs. 3 sind, sind dem monatlichen Einkommen im Sinne des Abs 1 anzurechnen.





- (3) Die Armutsgefährdungsschwelle wird auf 80% des von Statistik Austria für das vorherige Jahr festgelegten Betrags angesetzt. Dies berücksichtigt, dass die meisten Studierenden mit ihrem Einkommen die offizielle Armutsgefährdungsschwelle nicht erreichen. Die offizielle Schwelle ist für Einzelpersonen in privaten Haushalten berechnet. Viele Studierende leben jedoch in Wohngemeinschaften oder Studentenheimen, wo die Lebenshaltungskosten im Vergleich zu alleinlebenden Personen um mindestens 20% geringer sind.
- (4) Zum Nachweis der sozialen Bedürftigkeit muss die\*der Studierende im Antrag klar und deutlich das gesamte Einkommen der letzten 6 Monate angeben sowie die Summe aller monatlichen Ausgaben. Diese sind durch einen Bankkonto-Auszug zu belegen, in dem das Einkommen klar von den Ausgaben getrennt markiert ist.
- (5) Für das gesamte Einkommen sind die Grundlage sowie der Nachweis vorzulegen (z.B. Geld von den Eltern durch eine schriftliche von den Eltern unterzeichnete Erklärung, Lohn durch Lohnzettel, Studienbeihilfe durch den Bescheid der Stipendien-Stelle usw.)
- (6) Für Alle Ausgaben die 20% des monatlichen Einkommens übersteigen, sind die Rechnung oder die Rechtsgrundlage mit kurzer Begründung vorzulegen; das gilt insbesondere für die Miete.
- (7) Für Studierende, die einen Studienbeitrag leisten müssen, ist dieser (als Ausgabe und im Falle eine Rückerstattung als Einkommen) als solcher anzugeben, wie auch alle übrigen studienbezogenen Aufwände, die 20% des monatlichen Einkommens übersteigen, und bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit außer Acht zu lassen.
- (8) Die soziale Bedürftigkeit einer beantragenden Person, die in einem gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern oder Partner\*innen lebt, ist dann gegeben, wenn das gemeinsame Einkommen Armutsgefährdungsschwellen aus dem Absatz 2 multipliziert mit dem folgenden Faktor unterschreitet:
  - i. gemeinsamer Haushalt mit der\*dem Partner\*in, ohne Kinder: Faktor 1.5
    1. mit 1 Kind: Faktor 1.8
    2. mit 2 oder mehr Kindern: Faktor 2.1
  - ii. gemeinsamer Haushalt mit einem Elternteil: 1.5
    1. bei beiden Eltern: 1.8
    2. bei einem Elternteil und Geschwistern: 1.8
    3. bei beiden Eltern und Geschwistern: 2.1
- (9) Im Falle des Absatzes 8 sind die Einkommens- und Ausgabennachweise aus den Absätzen 2 bis 5 für den gesamten Haushalt nachzuweisen.





## § 3 Ansuchen

- (1) Anträge auf Exkursionsförderung können von Studierenden der TU Graz an das Referat für Sozialpolitik der HTU Graz gestellt werden. Anträge können ausschließlich online über HTU Webseite gestellt werden. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.
- (2) Anträge auf Exkursionsförderung können jederzeit nach abgeschlossener Exkursion gestellt werden, bis jedoch spätestens zum Ende des darauffolgenden Semesters. Die Anträge werden laufend von der Vergabekommission bearbeitet. Zur Antragstellung ist das dafür vorgesehene Formular in der letztgültigen Fassung zu verwenden. Das Formular ist im Sekretariat der HTU Graz erhältlich sowie auf der Internetseite der HTU Graz (<http://www.htugraz.at>) abrufbar.
- (3) Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind beizulegen:
  - a. Studienbestätigung für das laufende Semester,
  - b. Bestätigung über die Teilnahme an einer Exkursion (Note der Lehrveranstaltung, Bestätigung des Instituts/der LV-Leitung)
  - c. Bestätigung über die Kosten der Exkursion (Bestätigung des Instituts/der LV-Leitung)
  - d. Einkommensnachweise der beantragenden Person (inklusive soziale Leistungen und Unterstützung von Familie und Freunden) und ggf. Einkommensnachweise der\*des Partnerin\*Partners bzw. Eltern/Kindern/Geschwistern bei Leben im gemeinsamen Haushalt (inkl. soziale Leistungen und Unterstützung von Familie und Freunden),
  - e. Rechnungen bzw. Rechtsgrundlage mit kurzer Begründung für EUR 200,00 übersteigende Ausgaben (für die beantragende Person bzw. für alle mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen),
  - f. Fortlaufende Kontoauszüge der letzten sechs Monate (für die beantragende Person bzw. für alle mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)
  - g. Für Drittstaatenangehörige: eine Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung
  - h. Eine unterschriebene eidesstattliche Erklärung, in der die beantragende Person alle im Antrag gemachten Angaben und die beigelegten Dokumente glaubhaft macht. (Eine wahrheitswidrige Erklärung kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.)
  - i. Eigenhändig unterschriebene Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne der Art. 5-9 DSGVO)

## § 4 Verfahren

- (1) Die Anträge werden von der Vergabekommission bearbeitet.
- (2) Mitglieder der Vergabekommission sind Referent\*in für Sozialpolitik und die Sachbearbeiter\*innen im Referat für Sozialpolitik.
- (3) Mitglieder der Vergabekommission haben Einblick in die Unterlagen der beantragenden





- Person. Die HTU Graz gibt keinerlei Daten von Studierenden an Dritte weiter.
- (4) Die Entscheidung über einen Antrag wird von der Vergabekommission unter Berücksichtigung der „Richtlinien für die Vergabe der Exkursionsförderung der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der TU Graz“ in der letzten geltenden Fassung getroffen.
  - (5) Die Vergabekommission trifft die Entscheidungen bei deren Sitzungen, die mindestens 2 Mal im Semester stattfinden. Die Entscheidung der Vergabekommission über die Anträge erfolgt durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Referat ist bei der Anwesenheit einer einfachen Mehrheit inklusive Sozialreferent\*in beschlussfähig. In Falle der Abwesenheit des\*der Sozialreferent\*in, ist die Vergabekommission beschlussfähig, wenn diese\*r, eine andere Person (aus dem Kreis der Sachbearbeiter\*innen) als ihre\*n/seine\*n Vertreter\*in schriftlich bevollmächtigt hat.
  - (6) Die Vergabekommission regelt ad hoc ihr eigener Prozess der Bearbeitung der Anträge bei den einzelnen Sitzungen.
  - (7) Die Entscheidung über ein Ansuchen ergeht an die beantragende Person in Form einer schriftlichen Mitteilung, die von dem\*der Referent\*in für Sozialpolitik zu unterschreiben ist.
  - (8) In Falle einer positiven Entscheidung wird die Förderung in der entsprechenden Höhe (s. § 6) von dem Wirtschaftsreferat per Banküberweisung an das Konto des Antragstellers (angeführt in dem Antrag) überwiesen. Die Überweisung kann nur auf das Konto der\*der Antragsteller\*in folgen. Der\*die Antragsteller\*in trägt Verantwortung dafür, dass die von ihm\*ihr angegebene Kontodaten stimmen.
  - (9) Die Entscheidung der Vergabekommission ist endgültig. In Falle einer Beschwerde entscheidet die Vergabekommission. In Falle, dass die Beschwerde begründet sei, hat die Vergabekommission eine neue Entscheidung zu treffen. Die neue Entscheidung muss unter der Berücksichtigung der Beschwerde stattfinden. Unbegründete Beschwerde sind als solche abzulehnen. Im letzteren Fall ist die Entscheidung über die Beschwerdeablehnung mit kurzer Stellungnahme der Vergabekommission in schriftliche Form dem\*der Beschwerdeführer mitzuteilen. Die Antragstellerinnen, die mit einer solchen Entscheidung nicht zufrieden sind, können dann gegen diese Entscheidung eine Beschwerde bei dem HTU Vorsitz einreichen. HTU Vorsitz wird nur im Falle, dass die Entscheidung der Vergabekommission gegen diese Richtlinien verstößt, die aufheben und von der Vergabekommission die Neubewertung des Antrages verlangen. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 11. In allen anderen Fällen bleibt die Entscheidung der Vergabekommission aufrecht und der Beschwerdeführer\*in wird darüber verständigt.
  - (10) Eine Förderung, die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben oder auf eine andere gesetzwidrige Art erlangt wurde, ist zurückzuzahlen. Die Kenntnis von einem Sachverhalt, der nach dem Zeitpunkt Förderungszuerkennung eintritt und ein Ruhen oder eine Rückbezahlung der Förderung zur Folge hätte, ist dem Sozialreferat der HTU Graz binnen zwei Wochen zu melden. Die HTU Graz behält sich bei Zuwiderhandeln rechtliche Schritte vor.
  - (11) Unvollständige Anträge im Sinne der §§ 1, 2 und 3 sind unverzüglich abzulehnen. In





einem solchen Fall ist das Nachreichen der nicht beigelegten Unterlagen oder gemachten Angaben nicht erlaubt.

## § 5 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung richtet sich nach den dafür gewährten Budgetmitteln und wird gemäß individueller Bedürftigkeit festgelegt.
- (2) Gesamtbetrag für die Förderung für ein Jahr wird am Anfang des Jahres von der Hochschulvertretung bestimmt.
- (3) Falls dieser Betrag erschöpft wird, die Vergabekommission kann von der HV eine Erhöhung des Gesamtbetrages beantragen. Falls dieser Antrag ausbleibt oder die HV über den Antrag der Vergabekommission negativ entscheidet, müssen alle drauffolgenden Anträge mit dieser Begründung abgelehnt werden.
- (4) Falls der Gesamtbetrag am Ende des Jahres nicht erschöpft wird, die HV entscheidet über die Verfügung des übrigbleibenden Mittel.
- (5) Es kann nur ein Antrag pro Person und Lehrveranstaltung genehmigt werden
- (6) Bei gegebener sozialer Bedürftigkeit wird dem\*der Antragsteller\*in eine Förderung für Reisekosten, Übernachtungskosten und weitere verpflichtend entstehende Kosten, wie beispielsweise Eintrittsgelder, zugesprochen:
  - a) Inlandsexkursionen: höchstens 100 € pro Tag
  - b) Auslandsexkursion: höchstens 150 € pro Tag
- (7) Fahrtkosten für Autofahrten werden nur gefördert, wenn die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist. Im Falle von Autofahrten wird ein Kilometergeld nach [Gebarungsordnung der HTU Graz](#) ausbezahlt, im Falle von Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird der Fahrkartenpreis zum Vorteils-card-Tarif rückerstattet.
- (8) Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten der Exkursion nicht übersteigen

## § 6 Inkrafttreten und Kundmachung

- (1) Diese Richtlinien treten mit dem 05.06.2024 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien sind zusammen mit den kurzen Informationen über die Förderung aus dem Sozialtopf und entsprechendem Formular über die Website der HTU Graz zu veröffentlichen und dadurch allen Studierenden an der TU bekannt zu machen.

